



RICHTLINIEN FÜR VERANSTALTER

Richtlinien der Ärztekammer Schleswig-Holstein für Veranstalter von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 13. April 2016)

Die Fortbildungsverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte in Deutschland ist bei Nichterfüllung mit Sanktionen bedroht. Neue Regelungen sollen eine größtmögliche Verfahrenssicherheit bieten. Entsprechende Bestimmungen und Richtlinien sind sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene kontinuierlich in Weiterentwicklung. Entsprechende Aktualisierungen dieser Richtlinien sind vorgesehen.

Fortbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Schleswig-Holstein

Am 15. September 2004 ist nach Beschluss der Kammerversammlung ein Fortbildungsstatut für Ärztinnen und Ärzte in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Grundlage ist die seit 01. Januar 2004 bestehende Fortbildungsverpflichtung gemäß den sozialgesetzlichen Bestimmungen (§ 95d und §136 b SGB V) und der auf dem 107. Deutschen Ärztetag in Bremen gefassten Beschlüsse zur Fortbildungssatzung. Auf dem 116. Deutschen Ärztetag in Hannover wurde eine überarbeitete Fassung der (Muster-)Fortbildungsordnung beschlossen. Die Kriterien ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie den Anforderungen gemäß § 9 Satz 1 der Fortbildungsordnung. Damit ist der rechtliche Rahmen für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Vergabe von Fortbildungspunkten sowie das Verfahren für das Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Schleswig-Holstein neu geregelt. (Fortbildungsordnung und Fortbildungsverpflichtung sind auf der Homepage der Ärztekammer unter www.aeksh.de einsehbar)

Anerkennung von Veranstaltungen durch die Ärztekammer Schleswig-Holstein

Nachfolgend finden Sie unter den entsprechenden Stichwörtern Angaben zum Verfahren.

Zuständigkeiten: Für die Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen in Schleswig-Holstein ist die Ärztekammer Schleswig-Holstein zuständig. Anerkennung und Vergabe von Fortbildungspunkten erfolgen auf schriftlichen Antrag des Veranstalters. Durch andere Heilberufekammern anerkannte Fortbildungsveranstaltungen (Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte) werden nach § 11 der Fortbildungsordnung in der Regel ebenfalls angerechnet, eine Doppelbeantragung ist somit entbehrlich. Veranstalter sollten sich an die thematisch zuständige Heilberufekammer wenden. Durch sonstige Einrichtungen in Deutschland (z. B. Agenturen, Fachgesellschaften, Großveranstalter, Universitäten) vergebene Fortbildungspunkte können nur angerechnet werden, sofern eine Anerkennung durch eine der Landesärztekammern nach § 10 des Fortbildungsordnung vorliegt und dies auch aus den Teilnahmebescheinigungen hervorgeht.

Psychotherapie: Von Psychologischen Psychotherapeuten organisierte Veranstaltungen sind bei der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein zur Anerkennung einzureichen, auch wenn die Gruppenmitglieder überwiegend Ärztinnen und Ärzte sind. Mit der [Psychotherapeutenkammer](http://www.aeksh.de) wurde eine grundsätzliche gegenseitige Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen vereinbart.

Antragstellung: Anträge sind schriftlich an die am Veranstaltungsort zuständige Ärztekammer zu richten (entsprechende Anträge für Schleswig-Holstein erhalten Sie im Internet: www.aeksh.de) oder auf Anfrage bei der Fortbildungsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Esmarchstraße 4, 23795 Bad Segeberg, Tel.: 04551 803 759 oder 803 756, FAX 04551 803 766, E-Mail fortbildung@aecksh.de.

Nachträgliche Programmänderungen: Programme, die inhaltlich und zeitlich abweichend von den eingereichten Unterlagen nach Ausstellung des Anerkennungsschreibens erstellt werden, müssen vor Beginn einer Fortbildungsveranstaltung erneut zur Bewertung eingereicht werden.

Fristen: Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann grundsätzlich nur vor der Veranstaltung erfolgen. Derzeit wird eine Vorlaufzeit von ca. 2-3 Wochen benötigt. In Ausnahmefällen ist die rückwirkende Beantragung durch den Veranstalter möglich.

Bescheid: Die Anerkennung oder Ablehnung einer Veranstaltung sowie die vergebene Punktzahl werden dem Antragsteller in einem gebührenpflichtigen Bescheid mitgeteilt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein (siehe www.aeksh.de / Berufsordnung/Rechtsgrundlagen)

Widersprüche: Gegen Bescheide der Ärztekammer besteht grundsätzlich der Rechtsbehelf des Widerspruchs. Dieser ist schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheids an die Fortbildungsabteilung der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Esmarchstr. 4, 23795 Bad Segeberg, zu richten.

Konformitätsprüfung: Die Ärztekammer kann eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in anerkannte Fortbildungsveranstaltungen entsenden, um die Konformität mit diesen Richtlinien zu überprüfen. Diesen ist kostenlos Eintritt zu gewähren. Darüber hinaus kann eine Kontaktaufnahme zu Kammermitgliedern erfolgen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben. Festgestellte Verstöße gegen die Fortbildungsordnung und/oder diese Richtlinien können zur rückwirkenden Aberkennung der Fortbildungspunkte führen.

Logo der Ärztekammer: Die unautorisierte Einbindung des Logos der Ärztekammer Schleswig-Holstein in Print- oder Onlinemedien ist unzulässig und wird geahndet.

Ankündigung: Nach der Anerkennung von Veranstaltungen können Ankündigungen und Einladungen mit dem Hinweis versehen werden: „Die Veranstaltung wurde von der Ärztekammer Schleswig-Holstein anerkannt und mit xx Punkten bewertet.“

Anerkennungs- und Bewertungskriterien für Fortbildungsveranstaltungen in Schleswig-Holstein

Nach § 6 Abs. 4 der Fortbildungsordnung erlässt die Ärztekammer ergänzende Richtlinien zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, denen bundeseinheitliche Kriterien zugrunde liegen. Wo für notwendig oder geboten erachtet, haben Fortbildungsausschuss und Vorstand der Ärztekammer Schleswig-Holstein zusätzlich zu den bundeseinheitlichen Kriterien einzelne im Kammerbereich Schleswig-Holstein anzuwendende Regelungen beschlossen.

Fortbildungsarten: Folgende Arten von Fortbildungsveranstaltungen können anerkannt werden: Kongresse, Tagungen, einzelne Vorträge, Seminare, Workshops, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Supervisionen, Intervision, Peer Review, Interdisziplinäre Fall- oder Literaturkonferenzen, praktische Übungen, Hospitationen, curriculare Fort- und Weiterbildungskurse, Zusatzstudiengänge, elearning-Fortbildungsmaßnahmen, Blended Learning-Fortbildungsmaßnahmen

KV-Qualitätszirkel: Bei der KVSH angemeldete Qualitätszirkel werden als Fortbildung angerechnet. Qualitätszirkel haben den „Richtlinien der KBV für Verfahren zur Qualitätssicherung gemäß § 75 Abs. 7 SGB V“ (Qualitäts-Richtlinien der KBV) und den „Grundsätzen des Vorstands der KVSH zur Gestaltung, Durchführung und Anerkennung von Qualitätszirkeln in Schleswig-Holstein“ zu entsprechen. Informationen über Qualitätszirkel können bei der Abteilung Qualitätssicherung der KVSH eingeholt werden. Tel.: 04551/883-292/-687.

Interne Krankenhausfortbildung: Eine Anerkennung als Fortbildung im Sinne der Empfehlungen der Bundesärztekammer setzt eine Fortbildungseinheit von mindestens 45 Minuten Dauer voraus. Abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasuistiken und/oder Entscheidungsprozesse im klinischen Alltag können nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei Lerneffekte erzielt werden.

Fallkonferenzen können anerkannt werden, wenn die Veranstaltung in geeigneter Weise angekündigt wird und damit über die eigene Abteilung oder Klinik hinaus „arztöffentlich“ ist. Die Fortbildungsintention muss z. B. durch grundsätzlich anonyme Fallvorstellungen, Themenankündigung und/oder Ausgabe von Handouts deutlich werden.

Hospitationen: Hospitationen werden in Kliniken, Praxen, Instituten oder Abteilungen absolviert. Sie dienen der Aneignung neuen Fachwissens oder der Vertiefung und Vervollkommnung von Wissen und Fähigkeiten, der Verbesserung und Reflexion der eigenen Arbeit und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des Respekts durch das Kennenlernen anderer Organisationsformen und Arbeitsweisen. Hospitanten nehmen unentgeltlich ganz oder teilweise am Berufsalltag ihrer Hospitationsstätte teil. Dabei ist sicherzustellen, dass der Hospitant einen festen Ansprechpartner hat, der ihn bei der Einarbeitung unterstützt, seine Integration fördert und für Auskünfte und Hintergrundinformationen zur Verfügung steht.

Print-/Onlinemedien: Anträge auf Anerkennung von Fortbildungsangeboten ohne ausdrücklichen Veranstaltungsort, wie interaktive Fortbildung über Printmedien, Online- oder audiovisuelle Medien (z. B. CD-ROM) sind an die am Sitz des Herstellers/Anbieters zuständige Ärztekammer zu richten.

Lernerfolgskontrollen bei Präsenzveranstaltungen und Online-Angeboten: Führt der Veranstalter eine Lernerfolgskontrolle (Fragenkatalog) durch, so kann dafür ein Zusatzpunkt vergeben werden. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass sich alle Teilnehmer an der Lernerfolgskontrolle beteiligen können. Die Lernerfolgskontrolle ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen.

Die Anerkennung setzt eine Fortbildungseinheit von mindestens 45 Minuten Dauer voraus.

Multiple-Choice-Tests erfolgen in Form von 10 Fragen pro Fortbildungseinheit mit 5 Antwortmöglichkeiten, wovon nur eine richtig ist. Die Bestehensgrenze liegt bei mindestens 70 % richtiger Antworten.

eLearning und Blended Learning Fortbildungsangebote (Kategorie I bzw. K) werden bei der Anerkennung durch die anerkennende Ärztekammer auf Erfüllung der „Qualitätskriterien eLearning“ der Bundesärztekammer geprüft. Grundsätzlich müssen die Eingangsvoraussetzungen und Grundkriterien der „Qualitätskriterien eLearning“ erfüllt sein, damit ein Angebot anerkannt wird. Werden zudem auch die qualitätssteigernden Kriterien erfüllt, so können die Online-Inhalte der Fortbildung mit der doppelten Punktzahl bewertet werden und der Veranstalter darf das Logo der „Qualitätskriterien eLearning“ im Rahmen des Angebotes verwenden.

Ziele/Inhalte/Methoden: Ärztliche Fortbildung vermittelt unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und medizinischer Verfahren vertiefendes fachspezifisches, interdisziplinäres sowie interprofessionelles Wissen zu Beschwerden, Symptomen, Befunden, Diagnosen, Krankheitsbildern, Therapien, ärztlicher Behandlung und Beratungsanlässen.

Sie berücksichtigt Methoden des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Medizin und schult in Fertigkeiten zur Ausführung bewährter und neuer praktischer medizinischer Verfahren.

Darüber hinaus soll sie die ärztliche Befähigung zu Kommunikation, Teamfähigkeit, Führung, medizinischer Entscheidungsfindung, Risikomanagement und Patientensicherheit, unabhängigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, Weitergabe von Wissen und lebenslangem Lernen stärken und die Persönlichkeitsentwicklung fördern und für die eigene Fürsorge sensibilisieren. Auch gesundheitssystembezogene Inhalte, die der ärztlichen Berufsausübung dienen, können in der Fortbildung Berücksichtigung finden.

Fortbildungsinhalte müssen unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis folgenden Kriterien standhalten:

- Nutzen für Patienten
- Verständlichkeit
- Relevanz und Aktualität
- Wissenschaftliche Evidenz/dem allgemeinen Stand der Wissenschaft entsprechend
- Anwendbarkeit des Erlernten in der beruflichen Praxis
- Nutzen für den Arbeitsablauf
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Qualitätsmanagement
- Risikomanagement und Patientensicherheit
- Kritische Wertung im Kontext des Themenfeldes
- Unabhängigkeit von ideologischen und kommerziellen Interessen
- Konformität mit den Vorgaben der verfassten Ärzteschaft (Fortbildungsordnungen, Berufsordnungen)
- Konformität mit ethischen Grundsätzen (WHO-Deklaration)

Empfehlungen der BÄK: Veranstalter verpflichten sich, die Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen (vgl. www.baek.de).

Evaluation: Die Ärztekammer Schleswig-Holstein schreibt grundsätzlich eine Evaluation der durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen vor. Hierzu soll der Evaluationsbogen der Ärztekammer Schleswig-Holstein genutzt werden (vgl. [www.aeksh.de/Ärzte/Fortbildung Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen](http://www.aeksh.de/Ärzte/Fortbildung/Anerkennung_von_Fortbildungsveranstaltungen)) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Ärztekammer auf Anfrage die Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Interaktive Fortbildung: Für alle Veranstaltungsarten der Kategorie C gilt gemäß Fortbildungsordnung eine „konzeptionell vorgesehene Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers“. Diese kann in größeren Gruppen in der Regel nicht gewährleistet werden. Die Kategorie C findet daher grundsätzlich nur bei Gruppen bis 25 Teilnehmer Anwendung und führt zur Vergabe eines Zusatzpunktes. Nach Prüfung eines differenzierten Fortbildungskonzeptes sind Ausnahmen möglich.

Referenten/Kursleiter: Referenten/Kursleiter sind qualifiziert und verfügen über eine mehrjährige ärztliche Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet/Bereich
Sie haben Lehrerfahrung und medizindidaktische Kompetenz und können Methoden zur Lernmotivation und Förderung der aktiven Auseinandersetzung mit dem Lernstoff anwenden.

Der wissenschaftliche Leiter eines Weiterbildungskurses muss die den Weiterbildungsinhalten des jeweiligen Kurses entsprechende Bezeichnung nach WBO führen, eine Weiterbildungsbefugnis muss nicht vorliegen. Der Kursleiter muss über praktische Erfahrungen in den vermittelten Inhalten innerhalb der letzten 3 Jahre verfügen und dies ggf. vor der Ärztekammer nachweisen.

Lehrinhalte und ggf. Materialien können von ihnen in teilnehmerorientierten, lernförderlichen Form unter Anwendung geeigneter Medien aufbereitet und dargestellt werden; dazu gehören auch Seminarunterlagen für die Teilnehmer

**Neutralität und
Transparenz:**

Fortbildungsinhalte sind frei von wirtschaftlichen Interessen zu halten. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Fortbildungsordnung Ärztekammer Schleswig-Holstein

Dies ist durch die folgenden Maßnahmen zu gewährleisten:

Eine Fortbildung muss so durchgeführt werden, dass eine transparente und strenge Abgrenzung zwischen fachlicher Fortbildung und anderen Aktivitäten besteht.

Ein Rahmenprogramm darf nicht zeitlich parallel zum inhaltlichen Programm stattfinden und muss einen geringeren zeitlichen Umfang haben als die Fortbildung selbst.

Ein Sponsor darf weder direkt noch indirekt (z.B. über den Veranstalter oder wissenschaftlichen Leiter) die fachliche Programmgestaltung, die Referentenauswahl oder die Fortbildungsinhalte beeinflussen. Mitarbeiter des Sponsors dürfen grundsätzlich nicht als Referenten, Kursleiter oder Autoren bei einer Fortbildungsmaßnahme mitwirken.

Produktbezogene Informationsveranstaltungen insbesondere von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, von Medizinprodukteherstellern, von Unternehmen vergleichbarer Art oder einer Vereinigung solcher Unternehmen sind nicht als frei von wirtschaftlichen Interessen zu bewerten und daher nicht anerkennungsfähig.

Werden Studienergebnisse präsentiert, sollten diese aus Studien stammen, die in einem anerkannten Register z.B. in der European Clinical Trials Database (EudraCT), dem Register der European Medicine Agency (EMA) registriert sind. Cochrane-Analysen sollten hinzugezogen werden.

Objektive und inhaltlich ausgewogene Produktinformationen aufgrund wissenschaftlicher Kriterien sind über Arzneimittel bei Nennung des Wirkstoffes,

über Medizinprodukte bei Beschreibung des Funktionsmechanismus, statt des Produktnamens, zulässig.

In allen Fortbildungsmaßnahmen muss ein ausgewogener Überblick über den jeweiligen Wissensstand entsprechender diagnostischer und therapeutischer Alternativen vermittelt werden, einschließlich der Studienergebnisse.

Transparenz und Offenlegung von Interessenkonflikten:

Der Sponsor und die Art/finanzielle Höhe der Leistung werden aus Gründen der Transparenz genannt:

- bei Präsenzveranstaltungen auf der/den letzten Seite/Seiten des Programms
- in Printmedien am Ende des Beitrags
- bei elektronisch angebotener Fortbildung erkennbar (ohne Verlinkung)
- Daten (z.B. Grafiken, Abbildungen), die von der Industrie zur Verfügung gestellt werden, müssen gekennzeichnet sein.

Die Nennung darf nicht als Marketingmittel missbraucht werden. Der Sponsor darf sich am wissenschaftlichen Teil der Fortbildungsmaßnahme nicht beteiligen und dort nicht in Erscheinung treten.

Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen oder Handeln, welches sich auf ein primäres Interesse bezieht, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst werden. Unter primärem Interesse werden das Wohlergehen der Patienten und eine Weiterentwicklung des medizinischen Wissens verstanden. Sekundäre Interessen können materieller, sozialer oder intellektueller Natur sein.

Zweck der Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten ist, dass der Teilnehmer sowie die anerkennende Ärztekammer die Möglichkeit erhalten, sich eine Meinung über die Interessenlage eines Veranstalters/Referenten/wissenschaftlichen Leiters zu bilden. Im Vordergrund steht die Information, nicht die Ausgrenzung aufgrund von Verbindungen zur Industrie oder anderen Gruppierungen. Daraus folgt:

- Veranstalter, Referenten und wissenschaftliche Leiter müssen in einer Selbstauskunft ihre potentiellen und existierenden Interessenkonflikte gegenüber den Teilnehmern (z.B. erste Folie bei Vorträgen, Handout, Aushang, Hinweis im Programm) und auf Anforderung zusätzlich gegenüber der Ärztekammer offen legen.
- Die Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten darf nicht als Marketingmittel missbraucht werden.

Für die Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten als Selbstauskunft stellt die Ärztekammer einen Fragebogen zur Verfügung.

Beiträge Dritte als Spende oder über Sponsoring:

Eine finanzielle Unterstützung von Fortbildung kann durch Beiträge Dritter als Spende oder über Sponsoring erfolgen.

Beim Sponsoring ist eine Leistung des Sponsors an eine Gegenleistung des Gesponserten gebunden. Spenden sind Zuwendungen, die nicht mit einer Gegenleistung verknüpft sind.

Gegenleistungen im Rahmen von Sponsoring bestehen darin, dass bei Präsenzveranstaltungen die Möglichkeit für eine Industrieveranstaltung bzw. zur Aufstellung eines Informationsstandes eingeräumt wird. Die Industrieausstellung bzw. der Stand muss räumlich von der fachlichen Fortbildung getrennt sein.

Alle Vereinbarungen zur Unterstützung einer Fortbildungsmaßnahme bedürfen der Schriftform, wobei insbesondere beim Sponsoring Grundsätze wie das angemessene Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, das Transparenzprinzip und die Neutralität der Inhalte eingehalten werden müssen. Die Vereinbarung darf sich nur auf die zur Anerkennung vorgelegte Fortbildungsmaßnahme beziehen, Nebenabreden sind unzulässig.

Die Unterstützung ist bei der Ankündigung und Durchführung der Fortbildung offen zu legen.

Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters:

- Der wissenschaftliche Leiter trägt die Verantwortung für die Qualität der Fortbildungsmaßnahme im Sinne der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung.
- Der wissenschaftliche Leiter ist bei Präsenzveranstaltungen grundsätzlich anwesend.
- Es ist die Aufgabe des wissenschaftlichen Leiters, bei erkennbaren Verstößen tätig zu werden (z.B. durch korrigierenden Hinweis an den Verursacher: Referent, Veranstalter; ggf. Information an die zuständige Ärztekammer).

Elektronische Meldung:

Für die Buchung der Fortbildungspunkte auf die Punktekonto der Ärzte bei ihren Ärztekammern werden die Einheitlichen Fortbildungsnummern (EFN) der Teilnehmer elektronisch an den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) der Bundesärztekammer weitergeleitet. Weitere Informationen hierzu unter www.eiv-fobi.de
Veranstalter sind grundsätzlich verpflichtet, sich am EIV-Verfahren zu beteiligen.

Teilnahmebescheinigung:

Die Teilnehmer erhalten nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit folgenden Angaben: Name des Veranstalters, Titel und Datum der Durchführung, Teilnehmername, Veranstaltungsnummer (VNR), anerkennende Ärztekammer, Anzahl Fortbildungspunkte, Fortbildungskategorie, Unterschrift des Veranstalters und oder wissenschaftlichen Leiters

Gebühren:

Eine Rückerstattung der Gebühren (z. B. bei Absage der Veranstaltung) kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Bei lediglich terminlicher Verschiebung behält der Bescheid nach Mitteilung des neuen Termins seine Gültigkeit und es fallen keine neuen Kosten an. Bei fraglicher Mindestbeteiligung wird eine kurzfristige Beantragung empfohlen.